

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 5

Artikel: Um das Grundgesetz unserer Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 84. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und 15. November 1946
Letzten des Monats

Wehrzeitung

Nr. 5

Um das Grundgesetz unserer Armee

Am 3./4. Dezember tritt die vom Eidg. Militärdepartement zusammengestellte Kommission für die Revision des Dienstreglementes, deren Zusammensetzung wir in letzter Nummer bekanntgegeben haben, erstmals zusammen. Es ist beinahe amüsant, zu verfolgen, wie in einem Teil der Tagespresse diese Kommission begrüßt und kommentiert wird. Blätter, die an allem, was von Bern kommt, grundsätzlich etwas auszusetzen haben, finden es höchst eigenständlich, daß das Präsidium der Kommission einem Generalstabsbersten anvertraut ist, der der katholisch-konservativen Partei angehört. Nicht weniger auffällig und bedenklich soll sein, daß der höchste Vertreter des Instruktionskorps in der Kommission vom Bundesrat vor Jahren für längere Zeit zur Deutschen Wehrmacht abkommandiert war. Um diesen Kritikern gerecht werden zu können, hätte man wohl einen partei- und konfessionslosen Präsidenten, einen erklärten Atheisten, einen veritablen Heiden aussuchen und einen anerkannt tüchtigen Instruktionsoffizier, der auf Befehl in einer fremden Armee Erfahrungen und Vergleichsmöglichkeiten sammelte, ohne weiteres unberücksichtigt lassen sollen. Daß nach jenen Berufskritikern die Zusammensetzung der Kommission auch sonst verfehlt ist und daß den beiden Adj.-Uof., die sich in dieselbe hinein «verirrt» haben, lediglich die Rolle von «Türschließern» zugeschlagen sein soll, deren Ansicht auch deswegen bedeutungslos ist, weil sie ja ohnehin nicht die Ansichten vertreten, die im Unteroffizierskorps vorherrschend sind, ist weiter nicht verwunderlich. Die Kommission tagt in Uniform. Das kann nach Ansicht der Meckerer doch nur damit erklärt werden, daß man die jüngeren Offiziere und die beiden «harmlosen» Unteroffiziere zum Schweigen verurteilen und ihnen jede Gleichberechtigung zum voraus absprechen will. Mehr als ein paar minderwertige, formale Änderungen werden aus den Beratungen der Kommission nicht resultieren, denn sie ist aus den konservativsten Kräften der Armee zusammengesetzt, gegen deren Meinungen einige wenige Vertreter modernerer Ansicht nichts werden ausrichten können. Man muß gestehen: viel abgeschmackter kann die leichtfertige Aufstellung bloßer Behauptungen wirklich nicht mehr betrieben werden!

Das heute noch in Kraft stehende Dienstreglement stammt aus dem Jahre 1932. Es ist das Grundgesetz für die Armee, das den Dienstbetrieb für sämtliche Waffengattungen regelt und für den Offizier, wie für den Soldaten, die Pflichten festhält. Was das Dienstreglement für unsere Armee bedeutet, legt das Vorwort zu demselben fest:

«Das Dienstreglement enthält die Grundsätze für die Soldaten-erziehung und für den gesamten Dienstbetrieb. Es schafft in der Armee die einheitliche Dienstauffassung. Es bildet die Richtschnur des Handelns in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht faktischer oder technischer Natur sind.

Das Dienstreglement bestimmt die Pflichten und Rechte, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse eines jeden, von den höchsten Be ehlshabern bis zum letzten Soldaten. Es bildet die Grundlage für alle andern Vorschriften, die diese Gebiete betreffen.»

Klar ist, daß die Öffentlichkeit außerordentlich stark daran

interessiert ist, was mit diesem militärischen Grundgesetz geschehen soll, nach dem sich unsere gesamte Armee von über einer halben Million Mann zu richten hat. Man scheint sich da und dort doch unrichtige Vorstellungen zu machen über Art und Umfang der vorzunehmenden Revision. Wer etwa erwartet, daß der Begriff der Disziplin, daß Zucht und Ordnung eine Lockerung erfahren werden und daß Einschränkungen zu erwarten seien im Verlangen nach unbedingtem Gehorsam den Vorgesetzten gegenüber, wer unlauitere Demokratisierungstendenzen verwirklicht sehen möchte, kommt bestimmt nicht auf seine Rechnung.

Der Vorwurf ist unberechtigt, daß alle jene, die an den bisherigen militärischen Formen etwas ändern wollen, Befürworter der Demokratisierung im schlechten Sinne seien, genau so, wie als Reaktionäre nicht ohne weiteres alle andern angesprochen werden dürfen, die der Vornahme möglichst weniger Änderungen das Wort reden. Was nach rechts oder nach links extrem ist, hat sich auf politischem Gebiet in unserer Demokratie auf die Dauer nie halten können. Militärische Extreme sind in unserem Volkscharakter und in unserer Staatsform gleich wenig tief verankert.

Es gibt Dinge in unserem Dienstreglement, die nach Änderung rufen. Das wird «oben» anerkannt, sonst wäre die Revisionskommission nicht als notwendig erachtet worden. Strittig ist nur der Umfang der Revision, strittig sind die Gebiete, auf die sie sich erstrecken soll. Die eifrigsten Befürworter der Revisionsidee sind tüchtige Offiziere, denen seriöse Auffassungen, gut fundierte Argumente nicht abgesprochen werden können. Sie kämpfen darum, daß der Soldat als Bürger behandelt wird, der von seiner Aufgabe als Landesverteidiger zu überzeugen ist. Sie wünschen, daß die Rekrutierungsbasis für das Offizierskorps verbreitert werde. Die wichtigsten Neuerungen aber verlangen sie in der Ausbildung. Sie befürworten «die Erziehung zum Kämpfer durch sinnvolle Gestaltung der Ausbildungsarbeit, unter Verzicht auf ein abstraktes Pflichtideal und unter Beschränkung auf das für den Kampf Notwendige, unter rationeller Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit». Spielereien und Künsteleien sind zu unterlassen. Die Erziehung zum Soldaten soll so sein, daß sich jeder für seine Tätigkeit verantwortlich fühlen und selbst ein Höchstmaß an Können erreichen will. Weder in der Befehlsgewalt des Vorgesetzten, noch im Verlangen nach unbedingtem Gehorsam des Untergebenen wollen sie rütteln.

So wird man also — wenn auch in Uniform — nach gut eidgenössischer Art zusammensitzen, Gedanken austauschen und sich überlegen, ob die alten Mittel genügen oder ob neue notwendig sind, um die Eigenart unserer Armee in unserem Volkscharakter, unserem politischen Leben und unserer Kultur besser zu verankern.

Der Vorsitzende der Revisionskommission ist von Beruf Bundesrichter. Das prädestiniert und verpflichtet ihn zugleich dazu, beide Auffassungen loyal zum Wort kommen zu lassen. M.

INHALT: Um das Grundgesetz unserer Armee / Militärische Kaderauswahl / Der bewaffnete Friede / Was machen wir jetzt? / Der Frauenfelder Waffenlauf / Ausbildung zum Ortskampf / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Der Sieger des Frauenfelder Waffenlaufes, Gfr. Leo Beeler, Flums, mit Oberstdivisionär Frey, Kdt. 7. Div.

(Foto Elsa Geißbühler.)